



Protokoll der 23. Sitzung
am 25./26. Februar 2009
im BVL Braunschweig

Gekürzte Version ohne Anlagen und ohne Handlungsbedarf

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste.

TOP 1: Begrüßung

Für die gekürzte Version gestrichen.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 22. Sitzung

TOP 3: Handlungsbedarf aus der letzten Sitzung

Für die gekürzte Version gestrichen

TOP 4: Neues aus den Behörden (Anwendungsbestimmungen, Pflanzenschutz-Kontrollprogramm, EG-Verordnungsentwurf, etc.)

Trinkwasseraufbereitung:

Das BVL berichtet über ein Forschungsprojekt (von der Wasserwirtschaft und dem IVA finanziert) zur Entstehung von Metaboliten in der Trinkwasseraufbereitung. Ziel ist die Erarbeitung einer im Zulassungsverfahren nutzbaren Testmethode, um insbesondere den Abbau von nicht relevanten Grundwassermetaboliten durch Ozonierung ermitteln zu können.

EG-Verordnung und Rahmenrichtlinie

Zur EG Verordnung berichtet das BVL, dass die Zustimmung des Ministerrats nur noch Formsache sei. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt tritt die VO nach 20 Tagen in Kraft und ist nach weiteren 18 Monaten anzuwenden.

Die Rahmenrichtlinie muss noch umgesetzt werden mit einer Überarbeitung des Pflanzenschutzgesetzes; dies wird voraussichtlich 2 Jahre dauern. Wichtige Themen in der Rahmenrichtlinie sind u. a. die Flugzeuganwendung, Fort- und Weiterbildung der Anwender, der Sachkundenachweis mit beabsichtigter Wiederholung der Schulungen und die Möglichkeit der Ausweisung von kritischen Gebieten, um hier evt. besondere Anwendungsbestimmungen durchzusetzen.

Diskussionsbeiträge

- Es wird gefragt, ob die verpflichtende zonale Zulassung weniger G18 a und b Anträge nach sich ziehen wird. Laut Ansicht des BVL sind darüber derzeit keine Aussagen möglich, u. a. weil dies durch wirtschaftliche Gesichtspunkte bzw. das Verhalten der Antragsteller gesteuert wird.
- Der Pflanzenschutzdienst erwartet durch das neue RHG-Verfahren mehr Indikationen, da die Firmen voraussichtlich mehr Indikationen beantragen werden.

- Der Pflanzenschutzdienst berichtet, dass die Firmen zu nicht in Anhang I aufgenommenen Wirkstoffen ankündigen, dass sich die Nichtaufnahmeentscheidung bald wieder ändern werde. BVL informiert über das „resubmission“-Verfahren. Danach konnten die Antragsteller für bestimmte Altwirkstoffe die ursprünglichen Anträge zunächst zurückziehen, aber einen erneuten Antrag auf Aufnahme in Anhang I stellen. Diese Anträge werden nun beschleunigt geprüft, so dass in 2009 und 2010 mit den abschließenden Entscheidungen über die Aufnahme zu rechnen ist. Diuron ist über diesen Weg bereits in Anhang I aufgenommen worden.
- Der Pflanzenschutzdienst weist darauf hin, dass bei Umsetzung der Rahmenrichtlinie eine Beteiligung der Länder und der Pflanzenschutzdienste erforderlich ist. Das BVL weist zur Rahmenrichtlinie auf einen Workshop des BMELV auch unter Beteiligung der Länder im Juni in Potsdam hin. Ein Ländervertreter war bei den bisherigen Diskussionen dabei.

PSM Kontrollprogramm

Zum Pflanzenschutzkontrollprogramm berichtet das BVL, dass der Bericht für 2007 kurz vor der Veröffentlichung steht. Das Handbuch zur Pflanzenschutzkontrolle wird zur Zeit überarbeitet. In 2009 sollen wie im Vorjahr die Schwerpunkte „Insektizidanwendung in Gemüse“ und „Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Nichtkulturland“ sein.

Bienenproblematik

Das BVL berichtet, dass eine 99% Minderung der Exposition durch Abdrift von Stäuben gegenüber 2008 durch Verbesserungen der Beizqualität und der Sätechnik erreichbar ist. Ein noch zu klärender Punkt ist die Frage, ob Clothianidin in Guttationswasser einen relevanten Expositionspfad darstellt. Theoretisch sind die Konzentrationen relevant, eine Risikobewertung liegt jedoch nicht vor. Eine belastbare Expositionsabschätzung ist für die Saatgutbeizen momentan nicht möglich. Daher ruht die Zulassung für Maisbeizen mit den Wirkstoffen aus der Gruppe der Neonicotinoide (Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam) weiter.

Grundsätzlich gelten die Ausführungen auch für das Saatgutbehandlungsmittel Mesurool flüssig, allerdings war der Wirkstoff Methiocarb nicht der Auslöser für die Schäden in 2008 und der Nutzen dieses Mittels für den Schutz der Kulturpflanze ist sehr hoch, da keine Alternativen vorhanden sind. Wichtig ist, dass im Hinblick auf die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen auch Kontrollen stattfinden (Bodenproben, Saatgutproben, Abriebproben). Zudem werden Altbestände von mit Clothianidin gebeiztem Saatgut bei den Anwendern vermutet, daher muss eine Überwachung des Aussaatverbots von mit Neonicotinoiden gebeiztem Mais erfolgen.

Diskussionsbeiträge

- Der Pflanzenschutzdienst begrüßt, dass das BVL das Ruhen nicht aufhebt, bevor nicht die wesentlichen Fragen geklärt sind.
- Der Pflanzenschutzdienst bittet darum, zur Ausgestaltung der Bienenkontrollen Vorschläge zu erhalten. Das Land Niedersachsen hat bereits auf die Eilverordnung reagiert und sieht Kontrollen vor (Prüfung des Saatgutes auf bestimmte Wirkstoffe, da Altbestände mit clothianidinhaltigem Maissaatgut vermutet werden, die Gerätekontrolle erfolgt über Nachweis (JKI-Liste), Dokumentation der Abriebwerte).
- Es wird gefragt, wie mit neueren Geräte-Umbausets umgegangen wird, die nicht in der Liste stehen. Diese Geräte müssen die nötigen Voraussetzungen erfüllen, d. h. sie müssen geprüft sein (JKI oder andere Prüfstellen). Die Nutzung der Geräte aus der JKI-Liste ist nicht verpflichtend, allerdings trägt der Anwender bei Nutzung anderer Technik die volle Verantwortung für mögliche Schäden.
- Aus Sicht des Pflanzenschutzdienstes ist noch nicht geklärt, ob Altsaatgut zurückgenommen wird. Es wird bezweifelt, ob es grundsätzlich Rücknahmegarantien geben wird.

- Der Pflanzenschutzdienst merkt an, dass die Einhaltung des Heubachwertes nicht zu gewährleisten ist, da die Beizstellen das Ergebnis des Tests erst nach 2 Tagen bekommen. Eine Möglichkeit für die Kontrolle wäre, dass die Zertifizierung der Beizstellen belegt sein muss und im Rahmen der Kontrolle abgefragt werden kann. Aus Sicht des BVL sollten Rückstellproben genommen werden. JKI wird in diesem Jahr auch noch Daten zur Qualität des Saatgutes sammeln, sodass eine enge Zusammenarbeit sinnvoll ist.
- Bei Kontrollen wird vor allem überprüft, dass kein Neonikotinoid-haltiges Saatgut ausgebracht wird.
- Es wird gefragt, welche Mittel zur Diabrotica-Bekämpfung in 2009 zur Verfügung stehen. Das BVL berichtet, dass evtl. über eine Genehmigung nach § 11 PflSchG Möglichkeiten zur Verfügung stehen, z. B. „Force“ mit dem Wirkstoff Tefluthrin (Anmerkung: Genehmigung ist mittlerweile erfolgt).
- Zur Problematik der Guttation wird angemerkt, dass Versuche unter relevanten Bedingungen notwendig seien. Das BVL berichtet, dass die zwei vorliegenden Versuche nur zeigen sollten, dass Guttationstropfen ein Risiko darstellen. Das JKI bereitet weitere Versuche im Gewächshaus vor. Beim BMELV sind Forschungsgelder beantragt worden. Zentral für die Frage ist das Verhalten der Wasserholerinnen im Bienenstock. Darüber ist wenig bekannt. Möglicherweise ist der Sachverhalt der Exposition über Guttation auch eine Erklärung für die bisher beobachteten Völkerverluste, die auf zu wenig Flugbienen beruhen, für die es keine Erklärung gibt. Aus Sicht des Pflanzenschutzdienstes gibt es im Zusammenhang mit diesem Eintragspfad und der italienischen Studie kritische Fragen. Insbesondere bestehen Zweifel an der Praxisrelevanz der Studie. Seitens BVL wird betont, dass dieser Eintragsweg nicht für die massiven Schäden in 2008 verantwortlich sein kann und demzufolge kein wesentlicher Grund für die Anordnung des Ruhens der Zulassungen war.
- Eine weitere Stressquelle für Bienenvölker ist ein allgemeiner Eiweißmangel durch Kostverarmung in der Agrarlandschaft. Dieser Stressfaktor könnte die Tiere auch empfindlicher gegenüber Neonikotinoiden machen und damit eine Erklärung für die Flugbienenverluste sein. Die Versuchsbienen müssen repräsentativ sein für die Realität; auch hierzu sind die Informationen nicht ausreichend.
- Das BVL bittet um Meldung von auffälligen Bienenfunden.

Fazit:

Im Hinblick auf Kontrollen ist es vordringlich, die Nicht-Verwendung von Neonikotinoid-haltigem Saatgut sicherzustellen. Abriebkontrollen sind eher schwer zu regeln, hierzu besteht bei den Ländern noch Informationsbedarf. Die Meldung von Bienenfunden/Schäden an die zuständigen Bieneninstitute der Länder bzw. das JKI ist wichtig.

Aminopyralid - Simplex

Das BVL berichtet, dass für das Mittel Simplex die folgende Auflagen vorgesehen sind: WP681, WP682, WP683, WP684,, WP685, WH970.

Diskussionsbeiträge

- Es wird angemerkt, dass die WH970 aufgrund der Wartezeit nach der Anwendung die Attraktivität des Mittels für den Anwender senkt.

TOP 5: Verzeichnis Kleinstrukturen

Das JKI berichtet, dass die neuen Daten des Statistischen Bundesamtes vorliegen. Daten für einzelne Bundesländer sind neu berechnet, insgesamt wird die Neuberechnung bis ca. Ende Juli 2009 dauern. Seit 2004 erfolgten 925 Nachmeldungen, davon führte ca. die Hälfte zu einer

Erhöhung des Anteils. Die Option der Nachmeldung war anscheinend nicht überall gleichermaßen bekannt, da im Vergleich der Länder eine sehr unterschiedliche Anzahl von Anträgen eingegangen ist. In die Neuberechnung gehen mehrere Eingangsparameter ein. Im Einzelnen sind dies: Veränderungen in der Anbaustatistik (Zunahme pflanzenschutzintensiver Kulturen), im Behandlungsindex (mehr Gemüsebaukulturen), neue ATKIS-Daten (Wegfall Ackerland, gleich bleibender Stand an Weinbauflächen; kein Verkehrsbegleitgrün als Attribut mehr, wenn > 1 ha, bisher als extensives (< 1 ha) Grünland geführt) und neue Verwaltungsgrenzen (Gemeindestrukturreform, Geometrieänderungen durch Änderung des Datenbestandes ohne Änderungen in der Realität). Aufgrund der Komplexität dieser Faktoren wird es nicht möglich sein, für jede Gemeinde die Gründe für Veränderungen in der Einstufung im Einzelnen zu benennen.

Am Beispiel einer Gemeinde mit auf den ersten Blick wenig Kleinstrukturen wird dargestellt, dass trotzdem die Voraussetzungen des Verzeichnisses erfüllt werden, da eine günstige Geometrie vorliegt (lange und schmale Saumstrukturen und daher viele Randeffekte) und eine gute Vernetzung der Strukturen durch räumliche Nähe gegeben ist. Es ist auch zu erkennen, dass die Strukturen nicht gleichmäßig über diese Gemeinde verteilt sind, sondern ein klares Nord-Süd-Gefälle mit einer Ballung der Ackerflächen im Süden aufweisen.

Diskutiert werden muss, wie eine unterschiedliche Überarbeitung von Daten in das System eingeführt wird (z. B. Nicht-Vorliegen von Rohdaten zu den Anbaudaten, jährliche Gemeindereformen, Zeitraum der Anrechenbarkeit von Stilllegungsflächen, Grünland in Grünlandprogrammen, Gültigkeitsdauer des Verzeichnisses). Ein Online-Auskunftssystem ist vorgesehen.

Diskussionsbeiträge

- Es wird gefragt, ob Invekos-Daten nicht eine gute Informationsquelle sein können. Sie liegen anonymisiert auf Gemeindeebene vor. Diese Daten unterliegen der Hoheit der einzelnen Bundesländer und diese gehen nicht einheitlich vor. Langfristig ergeben sich möglicherweise Verbesserungen durch das Geodatenzugangsgesetz.
- Es wird gefragt, ob das Verhältnis von Aufwand für das Erstellen des Verzeichnisses zum Nutzen für den Naturhaushalt ausgewogen sei und ob es durch das Verzeichnis tatsächlich einen Schutz für den Naturhaushalt gebe. Dies ist im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Verzeichnisses auch vor dem Hintergrund zu diskutieren, dass in über 80% der Gemeinden die NT-Auflagen teilweise aufgrund der Erreichung des Biotopindex nicht eingehalten werden müssen (bezogen auf die von der Ausnahmeregelung betroffenen Maßnahmen). Es wird bezweifelt, dass die Situation bezüglich der Ausstattung der Agrarlandschaften in Deutschland mit Kleinstrukturen wirklich so gut ist, wie durch die Datenlage indiziert wird. Ebenso sind die Grundannahmen erneut zu prüfen (z. B. 5-20 % erwünschter Anteil an Strukturen; ökologische Qualität der Biotopindex-relevanten Flächen; Eignung von Biotopindex-Flächen zur Kompensation von Effekten auf Arthropoden in anderen Lebensraumtypen, z. B. Grünland als Wiederbesiedlungsquelle für geschädigte Arthropodengemeinschaft eines Trockenrasens).
- Bei der Erstellung des Verzeichnisses war primär eine regionalisierte Risikoregulierung für Arthropoden und Pflanzen beabsichtigt; ohne jedoch Anreize zu schaffen, vorhandene Saumstrukturen zu vernichten. Falls im Rahmen dieser Vorgehensweise neue Saumstrukturen angelegt wurden, um in den Genuss der Ausnahmeregelungen der NT-Auflagen zu kommen, ist dies ein begrüßenswerter Effekt.
- Bei der Überarbeitung wäre es wünschenswert, in Abstimmung mit den Regelungen bzw. Überlegungen im Naturschutz, die ebenfalls einen bestimmten Anteil von Strukturen in der Landschaft vorsehen, vorzugehen.
- Das geplante Online-Angebot wird begrüßt, da es den Ländern die Beratung erleichtern wird.

- Es wird zu bedenken gegeben, dass praktikable und überwachbare Anwendungsbestimmungen gebraucht werden. Eine Überwachung eines 5 m-Abstandes ist eher zu gewährleisten als eine Überwachung des Gebrauchs verlustmindernder Technik.

Fazit: Bis ca. Ende Juli erfolgt die Neuberechnung. Parallel beraten die Behörden über die weitere Vorgehensweise. Die Information des Fachbeirates erfolgt auf der nächsten Sitzung.

TOP 6: Liste der geschützten und streng geschützten Arten, die für landwirtschaftlich genutzte Flächen und deren Randbereiche relevant sind

Das ZALF trägt den Stand der Überlegungen zu einer Liste von geschützten und streng geschützten Arten mit Relevanz für Ackerflächen vor. Die Auswahl der Arten erfolgte nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Da es sich um einen aus Zeitgründen noch nicht abgestimmten Entwurf einer Liste handelt, erfolgt noch keine Anlage zum Protokoll. Als erstes vorläufiges Ergebnis ist festzuhalten, dass in der Regel keine monokausalen Erklärungen über direkte Einflüsse von Pflanzenschutzmittelanwendungen möglich sind. Eher spielen die indirekten Effekte der Anwendung z. B. durch Nahrungsmangel eine Rolle.

Diskussionsbeiträge:

- Für die Länder wäre wichtig zu wissen, welche Arten in welchen Ländern vorkommen. Aus dem FFH-Monitoring sind solche Daten lokal vorhanden, aber nicht zusammengeführt und nicht von gleicher Qualität.
- Da indirekte Effekte der Landbewirtschaftung eine große Rolle für den Naturhaushalt spielen, ist es fraglich, ob über Zulassungseinschränkungen/Anwendungsbestimmungen Vorteile für die geschützten und besonders geschützten Arten zu erreichen sind. Wichtiger wäre in diesem Zusammenhang Strukturvielfalt in der Landschaft.
- Managementpläne für einzelne Arten werden zur Zeit schon erstellt. Es wird versucht, über die Entwicklung von Populationsmodellen mögliche Einflussgrößen auf die Populationen zu identifizieren und evt. abzuschätzen.
- Es wird erwartet, dass die Beachtung und Optimierung von Schadschwellen noch weiteres Potential zum Schutz von Arten bietet. Die Vertreter des Pflanzenschutzdienstes betonen, dass in Deutschland in der Mehrzahl der Betriebe nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes gearbeitet wird, d. h. das Schadschwellenkonzept wird angewandt.
- Wichtig ist eine intensive Beratung auf Grundlage der Auflagen und Anwendungsbestimmungen für die einzelnen Mittel.
- Sowohl im Rahmen der neuen EG-Zulassungsverordnung als auch der Rahmenrichtlinie ist der Schutz der Biodiversität aufgewertet worden.
- Viele Probleme mit Schädlingen ließen sich über Fruchtfolgen lösen; aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird jedoch oft anders gehandelt. Die Frage ist, ob hier regulativ eingegriffen werden kann. Da die wirtschaftliche Verantwortung beim Landwirt liegt, wird dies schwer möglich sein.

Fazit: Falls zur nächsten Sitzung eine zwischen ZALF und BfN abgestimmte Version vorliegt, könnte diese dem nächsten Protokoll beigelegt werden. Für die Länder wäre eine Liste, die das Vorkommen einzelner Arten für die Länder aufschlüsselt, für die Beratung sehr willkommen.

TOP 7: Laufende Projekte zu Bewertungsfragen und Risikominderungsmaßnahmen im aquatischen Bereich

Verschoben auf die 24. Sitzung.

TOP 8: Bewertung von Bekämpfungsstrategien am Beispiel der Apfelwicklerbekämpfung in Brandenburger Obstanlagen

Aus Brandenburg wird berichtet, dass eine hohe Zahl von Pflanzenschutzmittelanwendungen gegen Apfelwickler erforderlich ist, da in den letzten Jahren eine zweite Generation zur Entwicklung kommt.

Diskussionsbeiträge:

- Es wird festgestellt, dass eine hohe Bekämpfungsintensität vorliegt und nachgefragt, ob diese hohe Intensität tatsächlich erforderlich ist. Da die 2. Generation sich weiterentwickelt und die Wirksamkeit der Pflanzenschutzmittel nur für 5-10 Tage gegeben ist, ist eine so hohe Bekämpfungsintensität erforderlich.
- Im Alten Land in Niedersachsen sind 13-15 Pflanzenschutzmittelanwendungen gegen Apfelwickler (Hauptschädling) erforderlich.
- Die Verschärfung der Rückstandshöchstmengen durch den Handel führt dazu, dass die Obstbauern die Spritzfolge nur unter diesem Gesichtspunkt optimieren, was zu Lasten anderer Schutzziele wie z. B. der Nichtzielorganismen geht. Eine ähnlich einseitige Strategie zur Problemlösung verfolgt teilweise auch die Wasserwirtschaft.
- Es wird gefragt, wie Ökobauern vorgehen. Für die Ökobauern gibt es kein wirksames Mittel; es kann sein, dass bis zu 40 % einer Ernte wegen der Apfelwickler nicht mehr vermarktbar sind.

TOP 9: Folienserie

Das BVL berichtet von der Planung, die Folienserie aus dem Fachbeirat Naturhaushalt zu aktualisieren und zu erweitern. Als Themen für die Erweiterung werden u. a. Biodiversität, Metaboliten und Grundwasser genannt.

Diskussionsbeiträge

- Der Fachbeirat unterstützt das Vorhaben.
- Es wird ein hoher Aktualisierungsbedarf und die Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung gesehen, wenn die Folienserie weiterhin als Informationsmaterial bzw. Grundlage für Schulungen genutzt werden soll. Wichtig könnte sie auch im Zusammenhang mit der in der Rahmenrichtlinie genannten Sachkundeschulung werden, da in diesem Rahmen mindestens ein erhöhter Fortbildungsbedarf zu erwarten ist.
- Es wird angeregt, evt. schrittweise vorzugehen und zunächst die Aktualisierung vorzunehmen und dann die neu vorgeschlagenen Themen zuzufügen.
- Als weiteres neues und aktuelles Thema könnte eine Information über die für Agrarräume relevanten besonders geschützten und streng geschützten Arten erfolgen. Wenn diese Problematik den Pflanzenschutz erreicht, wird ein hoher Informationsbedarf gesehen. Allerdings kann diese Information nicht kurzfristig zusammengestellt werden, ein hoher Aufwand ist sicher; zudem kann es sein, dass grundlegende Daten fehlen.

- Es wird weiterhin vorgeschlagen, indirekte Wirkungen von Pflanzenschutzmitteln zu thematisieren und zu prüfen, ob ein Modul „nachhaltiger Pflanzenschutz“ eingebaut werden sollte.
- Eine Aktualisierung der Bienenfolien ist erforderlich.

Fazit: Das BVL wird sich um eine Finanzierung bemühen und auf der nächsten Sitzung des Fachbeirates berichten.

TOP 10: Schwerpunkt Glyphosat

**TOP 10.1 Ausweitung der Anwendung von Glyphosat
Sind exakte Daten zum Absatz bekannt, spezifisch für landwirtschaftliche
und Nichtkurlandwendungen?**

Anhand der Absatzmengen (Meldungen nach § 19 PflSchG) ist ablesbar, dass der Anteil des Wirkstoffes Glyphosat an den Herbizidmengen seit Jahren steigt. Im Jahr 1993 betrug der Anteil an der gesamten Herbizidmenge ca. 1/12, im Jahr 2007 ca. 1/3. 99 % der gemeldeten Wirkstoff-Mengen sind in Mitteln für professionelle Anwender enthalten. Die Zulassungen einzelner Mittel sehen vorwiegend jeweils nur eine Behandlung vor. Durch Verwendung verschiedener Mittel ist es aber möglich, auf derselben Fläche den Wirkstoff mehrmals pro Jahr auszubringen. Es wurde bislang keine Auflage zur Begrenzung der Ausbringung wirkstoffgleicher Mittel erteilt.

Diskussionsbeiträge

- Es wird gefragt, ob es nicht doch möglich sei, eine Zuordnung der Wirkstoffmengen zu bestimmten Anwendungsbereichen vorzunehmen. BVL antwortet, dass dies aus den § 19 Meldungen nicht ableitbar sei.
- Es wird diskutiert, ob die NEPTUN-Daten hier evtl. weiterhelfen können. Die Neptun-Erhebungen im Ackerbau stammen jedoch schon von 2000. Aus dem Hopfen liegen neuere Neptun-Daten von 2007 vor.
- Möglicherweise können Daten aus Beispielbetrieben (Projekt JKI) weiterhelfen. Bis zur nächsten Sitzung wird dies recherchiert, siehe Handlungsbedarf.
- Die Differenzierung der Anwendungsbereiche ist von hohem Interesse; bei Ausnahme-genehmigungen § 6 (3) PflSchG werden die tatsächlich behandelten Flächen und ausgebrachten Glyphosat-Mengen nicht bekannt. Im kommunalen Bereich werden „auf Vorrat“ für ganze Straßenzüge Genehmigungsanträge gestellt, behandelt werden nur die verunkrauteten Anteile.
- Eine Auflage der Länder zur Meldung von Flächen/Mengen im Rahmen der § 6 Genehmigungen wäre grundsätzlich möglich. Es ist zu prüfen, ob es Sinn macht, dies umzusetzen.

**TOP 10.2 Datengrundlage zu den Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Zulassungsverfahren
Zulassungssituation, Annex-I Aufnahme, Abbau im Boden, auf Pflanzen,
Mobilität, Ökotoxikologie**

Die Aufnahme von Glyphosat in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erfolgte bereits 2002, daher liegt die Dokumentation nicht in allen Fällen nach heutigem Standard vor.

TOP 10.3 Glyphosat - Anwendung in der Landwirtschaft

TOP 10.3.1 Ausweitung der Anwendung von Glyphosat durch pfluglosen Anbau und Rücknahme von Stilllegungsflächen in die landwirtschaftliche Produktion

Diskussionsbeiträge

- Von 2007 auf 2008 wurden 80 % der Stilllegungsflächen wieder in die Nutzung genommen.
- Eine Ausweitung der Anwendung in Energiepflanzen ist bisher von untergeordneter Bedeutung.
- Eine Ausweitung erfolgt auch durch enge Getreidefruchtfolgen und Resistenzen.
- Eine Ausweitung der Anwendung erfolgt gegen Ausfallgetreide, um die Virusübertragung zu unterbrechen.
- Eine Ausweitung der Anwendung durch Wegfall anderer Zulassungen (z. B. Diuron).
- Eine Ausweitung der Anwendung erfolgt auch durch Anwendung zur Ernteerleichterung (Abtötung von Unkrautdurchwuchs, aber auch Abreifebeschleunigung der Kultur und damit Arbeitserleichterung). Es wird gefragt, ob diese Indikationen überhaupt durch das Pflanzenschutzgesetz abgedeckt sind. Dies wird bejaht, auch wenn festgestellt wurde, dass in früheren Beschreibungen der Indikation ein Fokus auf „Ernteerleichterung“ gelegt wurde. Ohne eine solche Behandlung würde eine spätere Ernte erfolgen; eine ungleichmäßige Reifung würde eine Nachtrocknung erforderlich machen; im Grunde kann dies also als vorbeugender Vorratsschutz angesehen werden. Pflanzenschutzmittelanwendungen dienen auch der Arbeitserleichterung, z. B. gäbe es für alle Herbizidanwendungen die Alternative des mechanischen Entfernens. Die Anwendung zur Sikkation erfolgt häufig auf Teilflächen, z. B. weil auf einigen Flächen die Kultur ungleichmäßig ins Lager geht.
- In den Indikationen sollte klar erkennbar sein, inwieweit die Zielrichtung Pflanzenschutz abgedeckt ist. Hierzu wird auf den im Zulassungsverfahren erstellten Bewertungsbericht des JKI zu den einzelnen Indikationen verwiesen. Grundsätzlich müssen Indikationen, die nicht dem PflSchG entsprechen, bereits in der Vorprüfung des Zulassungsverfahrens ausgeschieden werden. Für kritische Indikationen, die oft auch Gegenstand der Anfragen von NGOs beim UBA sind, sind Begründungen häufig nicht klar genug.
- Zur Frage, ob mehrere Behandlungen mit dem Wirkstoff Glyphosat in verschiedenen Indikationen auf einer Fläche in der Praxis erfolgen, wird angemerkt, dass diese Betrachtung kulturspezifisch erfolgen muss. In Getreide erfolgen bis auf wenige Ausnahmen keine wiederholten Anwendungen von Glyphosat in verschiedenen Indikationen.
- Es wäre wünschenswert, für die verschiedenen Kulturen, in denen Glyphosat theoretisch mehrfach eingesetzt werden kann, eine Abschätzung der Mehrfachanwendung vorliegen zu haben. Auch hier könnten Daten aus den Testbetrieben weiterhelfen, siehe Handlungsbedarf. Splitting-Anwendungen von Glyphosat sind hiervon auszunehmen.
- Durch die Zunahme von Mulchsaat ist grundsätzlich mit vermehrtem Einsatz von Glyphosat zu rechnen. Es wird jedoch nicht auf allen Flächen mit pflugloser Bodenbearbeitung Glyphosat eingesetzt. Quantitative Informationen hierzu müssten beim von Thünen-Institut vorliegen.

TOP 10.3.2 Ausweitung der Anwendung durch Anbau von gentechnisch veränderten Organismen?

Diskussionsbeiträge

- Die Anwendung in GMO ist bisher mengenmäßig nicht von Bedeutung, aber entsprechende Anträge liegen vor. Eine weitere Ausweitung der Nutzung von Glyphosat wird die ohnehin schon vorhandenen Probleme mit dem Wirkstoff gerade im Gewässerbereich erhöhen.

TOP 10.3.3 Konsequenzen für den Naturhaushalt aus der Ausweitung der Anwendung

Diskussionsbeiträge

- Indirekte Auswirkungen für den Naturhaushalt können sich ergeben durch Verlust der Nahrungsgrundlage für Insekten, Vögel und Säuger. Dies spielt insbesondere eine Rolle, wenn durch die Monotonisierung der Landschaft große Flächen mehr oder weniger gleichzeitig und einheitlich behandelt werden.
- Da Glyphosat ein Totalherbizid ist, spielen Veränderungen der Unkrautartenzusammensetzung (Verschiebung zugunsten ein- bzw. zweikeimblättriger Arten durch selektive Herbizide) keine Rolle.
- Insgesamt hat die Strukturverarmung in der Landwirtschaft mit ihren Folgewirkungen (Verminderung des Nahrungsangebotes etc.) voraussichtlich den relativ höheren Effekt auf Flora und Fauna der Agrarlandschaften als die Anwendung von Glyphosat.

TOP 10.4 Glyphosat auf Nichtkulturland/befestigten Flächen

Eine Möglichkeit der Überwachung evt. nicht genehmigter Anwendungen auf befestigten Wegen ist die „Schwamm-Methode“; mit dieser Methode ist der Wirkstoff noch nach 8 Wochen nachweisbar (Arbeiten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein).

Diskussionsbeiträge

- Für die Anwendungen auf Nichtkulturland kann aus den Zahlen (Mittel für professionelle/HuK-Anwender) nicht auf den Anteil der auf Nichtkulturland ausgebrachten Mengen geschlossen werden
- Die Arbeiten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein dienen der Methodenentwicklung zur Verbesserung der Kontrollen, bisher wird dies aber in der Praxis kaum eingesetzt, in der Praxis erfolgt die Untersuchung eher über Pflanzenproben
- Aus Bayern wird berichtet, dass nach Erfahrungen aus Laboruntersuchungen Glyphosat in schon abgestorbenen Pflanzenproben nicht nachweisbar war
- Nach Erfahrungen der LUFA Nordwest (Hameln) ist Glyphosat in Pflanzen besser nachzuweisen als im Boden aufgrund starker Sorption an den Boden
- Nach Erfahrungen des JKI ist auf befestigten Flächen der Abbau ganz anders als im Ackerboden; in eigenen Versuchen konnte noch nach einem Jahr Glyphosat im Sickerwasser nachgewiesen werden

- Aus einem EU-Projekt zur Unkrautbekämpfung auf befestigten Flächen sind Informationen verfügbar; homepage www.cleanregion.dk
- Das BVL fragt die Vertreter der Länder, wieviel Ausnahmegenehmigungen nach § 6 (2) PflSchG für den HuK ausgesprochen werden
- In Mecklenburg-Vorpommern gibt es kaum Anträge für § 6 (2) Genehmigungen im HuK, Genehmigungen werden keine erteilt, es gibt für Wege im Garten genehmigungsfreie Anwendungen
- In Niedersachsen gibt es keine Genehmigungen für HuK, Fehlanwendungen erfolgen aus Unwissenheit. Im vergangenen Jahr wurde eine Pressemitteilung zu dieser Thematik erstellt, die große Resonanz in der Bevölkerung fand. Fazit: die Information der Anwender muss verbessert werden, deutlichere Hinweise in der Gebrauchsanleitung sind nötig
- BVL teilt mit, dass Gebrauchsanleitungen bei der Zulassung nicht mehr geprüft werden, Rückmeldungen aus den Ländern zu den Gebrauchsanleitungen sind daher wünschenswert
- Die Vertreter des Pflanzenschutzdienstes sehen die Übertragung der Verantwortung für eine gesetzeskonforme Anwendung (d. h. nur mit Ausnahmegenehmigung) allein an den Verkäufer als nicht sinnvoll an; die gesetzliche Regelung ist nicht konsequent. $\frac{3}{4}$ der Bußgeldverfahren betreffen diesen Bereich, dies bindet sehr viel Kapazität ohne durchgreifenden Effekt.
- Bei HuK-Anwendern erfolgen oft Überdosierung und wiederholte Behandlung, da die lange Dauer bis zum Wirkungseintritt nicht bekannt ist.
- Die Information der HuK-Anwender muss verbessert werden; wenn durch Information die Verbindung zur Gefahr einer Abschwemmung gezogen wird, zeigen Anwender Einsicht.
- Die Genehmigungen für professionelle Anwender in den Kommunen haben stark zugenommen; für HuK Anwender wäre es eher schwer verständlich, wenn ihnen diese Möglichkeit genommen wird.
- Es wird die Frage gestellt, ob vor dem Hintergrund der geschilderten Probleme die Ausweitung von Anwendungen auf Wegen und Plätzen bei der Zulassung überhaupt sinnvoll ist. Das Problem ist, dass potentielle Anwender sich andere Wege der Beschaffung der Produkte suchen würden; eine Alternative müsste also vorhanden sein.

TOP 10.4.1 Abschwemmung von Glyphosat von Nichtkulturland/befestigten Flächen

Das JKI präsentiert Ergebnisse von Versuchen zur Abschwemmung unter Praxisbedingungen nach Rotofix-Einsatz in Berlin. Die Probenahme erfolgte nach dem ersten Regenereignis nach der Behandlung. Die Analytik (HPLC mit Nachsäulenderivatisierung und Fluoreszenzdetektion, Bestimmungsgrenze 0,1 µg/l) ist nicht unproblematisch und erfordert viel Erfahrung. An einer Probenahmestelle wurde nach Applikation am 4.5. nach Niederschlagsereignis am 17.5. im ablaufenden Wasser eine Glyphosat-Konzentration von 1,29 µg/l, am 30.5. von 3,98 µg/l festgestellt. Noch am 25.10. waren 0,2 µg/l nachweisbar. Untersuchungen von stehenden Gewässern (Toteisloch u. a.), in die entwässert wird, ergaben im Sommer (18.7.) bis 0,7 µg/l, im Herbst (25.10.) bis 0,2 µg/l. In Proben mit Glyphosat-Funden war AMPA ebenfalls nachweisbar. In einem weiteren Versuch auf einer Abstellfläche auf dem Versuchsgut (80 m² Verbundpflaster) mit einer Entwässerung wurden vor Behandlung 2,9 µg/l Glyphosat nachgewiesen. Nach

Rotofix-Behandlung am 3.6. und Beregnung wurden 93 µg/l, am 5.6. 522 µg/l und am 18.7. noch 11,1 µg/l nach einem Gewitter (54 mm Niederschlag) gefunden.

Fazit: es sollte nur eine Behandlung pro Jahr auf einer Fläche durchgeführt werden. Das abgestorbene Pflanzenmaterial sollte entfernt werden, da der Wirkstoff abgespült werden kann. Wenn die Rolle des Rotofix-Gerätes abgestellt wird, muss eine Auffangwanne untergestellt werden, da sonst der Untergrund kontaminiert wird.

In Versuchen unter worst case-Bedingungen zur Versickerung nach Rotofix-Anwendung auf Modellwegefächern (Lehm, Gehwegplatten, Kleinpflaster) wurden nach Beregnung und natürlichem Niederschlag unerwartet hohe Glyphosat-Konzentrationen im Sickerwasser bestimmt (bes. unter Gehwegplatten). In zukünftigen Untersuchungen sollen ULV-Geräte (Einsatz des unverdünnten Mittels) mit Rotofix und konventionellen Geräten verglichen werden.

Diskussionsbeiträge

- Es wird angeregt, in derartigen Untersuchungen die Wirksamkeit mit zu prüfen, da z. B. die Einstellung der Walzenhöhe entscheidenden Einfluss sowohl auf die Höhe der Abschwemmung als auch auf die Wirksamkeit hat.
- Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen berichtet von Versuchen mit Rotofix, die eine Minderung der Abschwemmung um 90 % zeigten.
- Zur Frage einer möglichen Splittinganwendung wird darauf hingewiesen, dass bei Splitting in der Praxis nicht kontrollierbar ist, ob tatsächlich die geringere Aufwandmenge ausgebracht wird. Es wird darauf hingewiesen, dass es in Berlin zukünftig nur eine Behandlung geben wird.

TOP 10.4.2 Diskussion/Konsequenzen für die Genehmigungspraxis im Hinblick auf den Naturhaushalt

Diskussionsbeiträge

siehe unter TOP 10.4

TOP 10.5 Ergebnisse zu Glyphosat- und AMPA- Funden in Grund- und Oberflächenwasser

TOP 10.5.1 Grundwasser

Aus Meldungen der LAWA ist ersichtlich, dass relativ wenige Messstellen beprobt wurden (ca. 200). Dies liegt vermutlich daran, dass der analytische Aufwand zur Bestimmung von Glyphosat hoch ist. Im Jahr 2006 war 1 % der gesamten Messungen mit Glyphosat-Befunden zu beobachten, in 2005 4 %. Im Hinblick auf den Metaboliten AMPA wurden weniger Messstellen beprobt; es zeigte sich ein höherer Anteil mit Befund. Eine Fundaufklärung aus 2003/2004 erbrachte keine Hinweise auf Einträge als Folge sachgerechter Anwendung.

Diskussionsbeiträge

- Die Meldungen der Länder an die LAWA erfolgen aggregiert, d. h. es liegen keine Informationen über einzelne Messstellen vor.
- Bei den Meldungen über Grundwasserfunde sind in einzelnen Ländern auch Funde von Wasserversorgern enthalten.

TOP 10.5.2 Oberflächenwasser

Zu Oberflächenwasser liegen wenige gemeldete Messungen über die LAWA vor. In 31 von 65 Messstellen ergaben sich positive Befunde. Aus Brandenburg werden Monitoringergebnisse vorgestellt und zur Landnutzung in den Einzugsgebieten in Beziehung gesetzt. Die Präsentation soll zusammen mit einer Zusammenstellung weiterer Funde in der nächsten Sitzung des Fachbeirates diskutiert werden, siehe Handlungsbedarf.

TOP 10.5.3 Diskussion/Konsequenzen im Hinblick auf die Anwendung von Glyphosat

Diskussionsbeiträge

siehe TOPs 10.1, 10.3 und 10.4
Fortführung auf der nächsten Sitzung

TOP 10.6 Beistoffe in Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln (Tallowamin-Problematik)

Die Zulassungsbehörden haben auf einem Fachgespräch im Jahr 2008 gegenüber den Zulassungsinhabern die dringende Empfehlung ausgesprochen, polyethoxylierte Tallowamine als Beistoff auszutauschen.

Diskussionsbeiträge

- Es wird gefragt, ob eine Liste herausgegeben werden kann, welche Mittel betroffen sind. Dies könnte im Rahmen der § 6 Genehmigungen genutzt werden. Das BVL erläutert, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt. Allenfalls auf dem Weg der Amtshilfe und nach einer schriftlichen Anfrage könnte eine solche Information erfolgen.

TOP 10.7 Forschungsprojekte zu Amphibien

Vertagt auf die nächste Sitzung.

TOP 11 Verschiedenes, Termin der nächsten Sitzung

Ein Fachbeiratsmitglied fragt, ob bekannt sei, ob Methiocarb zur Wildvergrämung eingesetzt wird. Gefunden wurden Konzentrationen von 10,3 µg/kg in Raps in der Nachblüte im Feldrandbereich. Der Landwirt hat kein mit Mesurol behandeltes Saatgut eingesetzt, die nächsten Maisschläge waren über einen Kilometer entfernt. Es wird keine plausible Deutung für diesen Befund gefunden

Als Termin für die nächste Sitzung wird der 23./24. September 2009 vorgeschlagen.